

Nach der herrschenden Vorstellung des 10. Jh. sollte sich — so meint der Vf. — in einer Wahl Gottes Wille durchsetzen, und dem König, der „herrscherlicher, gerechter, stärker und huldvoller als andere Adlige“ war, fiel die Aufgabe zu, den Kandidaten Gottes zu finden. So konnte ihm gleich zu Beginn der Wahl die entscheidende Stimme zugebilligt werden. Die einmütige Zustimmung geistlicher und weltlicher Fürsten bestätigte dann in der Regel die vom König getroffene Wahl. Diese „Wirklichkeit“ Ottos I. und die des 11. Jh. bis zum Investiturstreit erarbeitet der Vf. aus dem sog. normannischen Anonymus (S. 35 f.; vgl. E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies*, 1957, S. 42 ff.), aus einer Urkunde Bernwards von Hildesheim von 1019 (S. 37—39; vgl. W. v. d. Steinen, *DA.* 12, 1956, 337 ff.), ferner aus den Chroniken Widukinds und Liudprands von Cremona (S. 43—45) und schließlich aus einigen innen- und außenpolitischen Handlungen Ottos I. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Definition der „freien“ Wahl bei Gregor VII. (S. 40—42). Trotz der bestechenden Beweisführung muß angemerkt werden, daß der Begriff „Wirklichkeit“ — definiert als „Art, wie Otto den Menschen sah“ —, zu eng gefaßt ist (in früheren Arbeiten behandelte der Vf. bereits die „Wirklichkeiten“ anderer früh- und hochma. Menschen, s. S. 30 Anm. 1). Ottos staatspolitische Erwägungen, die bei der Auswahl eines Kandidaten sicher eine Rolle gespielt haben, mußten schon aus dem Grunde einen Platz in Ottos „Wirklichkeit“ erhalten, weil — wie der Vf. selbst betont (S. 57) — eine Trennung zwischen dem politischen und religiösen Bereich im 10. Jh. nicht bestand. Man sollte einen Begriff nicht willkürlich einengen und ohne hinreichende Beweisführung gegen die herrschende Ansicht, daß Otto die Kirche „unbedingt beherrschen“ und „zur Staatskirche machen“ wollte (vgl. z. B. H. Mitteis, *Der Staat d. hohen MA.*, 1959, S. 117; R. Holtzmann, *Gesch. d. sächs. Kaiserzeit*, 1943, S. 180), ungerechtfertigt scharf polemisieren (S. 29 Anm. 1, S. 34).

H. P.

P. Herde, *Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters*, *Traditio* 18 (1962) 255—288. — Im kanonischen Prozeß mußte der geistliche Richter oft Zeugen, die aus irgendwelchen Gründen nicht aussagen wollten, durch Kirchenstrafen zur Zeugnisleistung zwingen. Der Zeugenzwang ist seit Alexander III. Gegenstand einer Reihe von Dekretalen; der Vf. zieht als weitere Quelle Formulare Sammlungen der päpstlichen Kanzlei heran, die genaue Bestimmungen über die Anwendung der Testes-Klausel in den päpstlichen Delegationsreskripten enthalten und unsere Kenntnis des Zeugenzwanges wesentlich erweitern. Die gründliche Untersuchung schließt mit der kritischen Edition je eines einschlägigen Abschnittes aus dem *Speculum iudiciale* des Guilelmus Duranti und dem *Formularium litterarum audientiae contradictarum*.

H. M. S.

L. E. Boyle, *The constitution "Cum ex eo" of Boniface VIII: education of parochial clergy*, *Mediaeval Studies* 24 (1962) 263—302. — Die im Titel genannte Konstitution Bonifaz' VIII. von 1298 gab auch dem Pfarrklerus die Möglichkeit, sich zu Studienzwecken von der cura animarum befreien zu lassen. Der Vf. behandelt die Vorgeschichte der Konstitution und ihre Auswirkungen auf das kirchliche Leben bis zum Konzil von Trient.

H. M. S.

Heinrich Büttner, *Markt und Stadt zwischen Waadtland und Bodensee bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts*, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 11 (1961) 1—26,